



YPFS Resource Library

1-29-1937

**Swiss Federal Council. 1937. "Minutes of the Meeting."E 6100 (A)
1000-1913, Az. F.24.4. Schweizerische Volksbank, 1933-1938,
volume 5, January 29, Ver.6**

Swiss Federal Council

<https://elischolar.library.yale.edu/ypfs-documents2/1232>

This resource is brought to you for free and open access by the Yale Program on Financial Stability and [EliScholar](#), a digital platform for scholarly publishing provided by Yale University Library. For more information, please contact ypfs@yale.edu.

SITZUNG DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESRATES
AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL



SÉANCE DU CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
EXTRAIT DU PROCÈS-VERBAL

SEDUTA DEL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
ESTRATTO DEL PROCESSO VERBALE

Finanzdepartement
+ -3 FEB. 1937 +
727.1.6

Freitag, 29. Januar 1937.

Neue Sanierung der schweiz. Volksbank.

Finanz- u. Zolldepartement. Antrag vom 27. Januar 1937.

Durch Bundesbeschluss vom 8. Dezember 1933 wurde die schweizer. Volksbank unter Beteiligung des Bundes mit 100 Millionen Fr. saniert. Die Bankorgane und die von Bundesrat und Nationalbank bestellten Experten hatten damals die zu deckenden Verluste und Risiken auf rund 140 Millionen Fr. geschätzt. Zur Deckung dieses Abschreibungsbedarfes musste das Genossenschaftskapital um die Hälfte herabgesetzt und fast alle stillen und offenen Reserven herangezogen werden. Nach der Sanierung standen der Bank ausser einer Spezialreserve für Auslandsgeschäfte von 25 Millionen Fr. keine weiteren Reserven für Unvorhergesehenes zur Verfügung. Was das Auslandsgeschäft betrifft, so fand der Bundesrat in seiner Botschaft vom 29. November 1933 über die finanzielle Beteiligung des Bundes an der Reorganisation der schweiz. Volksbank (S.18), dass dieser Geschäftszweig, wenn nicht ein eigentliches Währungschaos hereinbreche, weitere Enttäuschungen nicht mehr verursachen werde.

Diese Erwartungen trafen nicht ein, im Gegenteil. Das Auslandsgeschäft konnte nur unter zunehmenden Valutaeinbussen abgebaut werden. Die folgenden Kurse der Mark in Schweizerfranken geben davon einen Begriff:

	Registermark	Kreditsperrmark	Effektensperrmark
Ende 1933	96.50	99,50	76,50
Ende 1934	75,50	60.--	49.--
Ende 1935	64.--	40.--	30.--
am 26. Sept. 1936	68.--	28.--	27.--
seit der Abwertung			
bis Anfang Dezember	89.--	36.--	31.--
Ende Januar 1937	79/80	48.--	42.--

Da die Kurse der Sperrmarksorten nicht entsprechend der Frankenabwertung angezogen haben, ist der Valutaausfall seither noch um mehrere Prozent gestiegen. Erst in den letzten Tagen kann ein fühlbares Anziehen der Kurse für Kredit- und Effektensperrmark festgestellt werden.

Handwritten notes:
S. 18
aa
Finanzdepartement (5)

Während die Auslandsguthaben von Fr. 211'635'000 Ende 1933 um Fr. 71'474'000 oder 33,7 % auf Fr. 140'161'000 Ende Dezember 1936 abgebaut werden konnten, musste in der gleichen Zeit die besondere Reserve für Währungsverluste vollständig in Anspruch genommen werden. Die Entwicklung der Auslandsengagements der schweiz. Volksbank zeigt seit der Sanierung folgendes Bild:

	<u>Stand am:</u>			
	<u>31.12.1933</u>	<u>31.12.1934</u>	<u>31.12.1935</u>	<u>31.12.1936</u>
	Sfr.	Sfr.	Sfr.	Sfr.
Totalengagements	211'635'000	176'058'000	160'417'000	140'161'000
./. Spezialreserve für Auslandsguth.	25'000'000	20'074'000	10'009'000	- . -

Von den Guthaben im Ausland entfielen Ende Dezember 1936 auf:

Deutschland	Fr. 95'979'000
Ungarn	" 21'436'000
andere transferbeschwerte Länder	" 6'328'000

Fr. 123'743'000

<u>Total transferbeschwerte Guthaben</u>	Fr. 123'743'000
Belgien	Fr. 8'456'000
Frankreich	" 7'786'000
andere nicht transferbeschwerte Länder	" 176'000

Fr. 16'418'000
Fr. 140'161'000

Im Schweizergeschäft traf die Verschärfung der Krise zahlreiche Wirtschaftsgruppen, die zu den grossen Kreditnehmern der Volksbank zählen, wie die Uhrenindustrie, die Hotellerie, die Landwirtschaft, das Baugewerbe usw., und verursachte neue, unvorhergesehene Zinsausfälle und Kapitalrisiken. Die Krise im Immobilienmarkt brachte manche unvorhergesehene Verluste; auch erwies es sich in vermehrtem Masse als notwendig, belehnte Liegenschaften zu übernehmen. Grosse Ausfälle entstanden ferner aus der Liquidierung der Stammanteilbelehnungen.

Auch der Ertrag ist seit der Sanierung ständig zurückgegangen, einmal als Folge der Bilanzschrumpfung, dann aber auch wegen der Verschärfung der Inlandskrise, die ein Anwachsen zinsloser Kapitalien zur Folge hatte. Im Auslandsgeschäft ging der Ertrag namentlich infolge der sich zusehends verschärfenden Devisenverordnungen ständig zurück. Bei den deutschen Guthaben allein beziffert sich der Ausfall

für 1935 und 1936 auf je 2 Millionen Fr.

Ein Hinfall der Dividende für das Jahr 1936 kommt ernsthaft nicht in Frage; er würde in seiner Auswirkung auf die Genossenschafter, die Bankkunden und die weitere Öffentlichkeit unvermeidlich zum Fälligkeitsaufschub führen. Eine Verschiebung der notwendigen Abschreibungen (unter Aufrechterhaltung der Dividende) hinwieder wäre nur zu verantworten, wenn der Bund gleichzeitig seine formelle Zusage für eine spätere, besondere Mitwirkung an der Bilanzbereinigung erteilen würde, eine Zusage, die nur von den eidg. Räten ausgehen könnte und die gleichen verhängnisvollen Auswirkungen auf die öffentliche Meinung hätte wie die Dividendenlosigkeit.

Die Bank rechnet mit einem Abschreibungs- und Rückstellungsbedarf von 90-95 Millionen Fr., der nur durch die entsprechende Herabsetzung des Genossenschaftskapitals gedeckt werden kann. Der Generaldirektion schwebte anfänglich vor, dem Bunde das volle Opfer der Kapitalherabsetzung zuzumuten, d.h. seine Beteiligung von 100 Millionen auf 10 Millionen Fr. abzuschreiben. Eine mildere Lösung ging dahin, der Bund solle wenigstens einen grösseren Anteil an der Kapitalherabsetzung auf sich nehmen als die übrigen Genossenschafter. Beide Vorschläge kommen nicht in Frage, weil sie der Zustimmung durch das Parlament bedürften. Nach der Auffassung sowohl des Direktoriums der schweizer. Nationalbank als auch der Finanzverwaltung ist kein anderer Weg gangbar als der, allen Genossenschaf tern den gleichen Kapitalabstrich von 50 % aufzuerlegen, der übrigens nur formell bestätigt, was tatsächlich bereits eingetreten ist, insofern der Kurs des Anteilscheines sich vor der Abwertung auf etwa 225 Fr. (für nominell 500 Fr.) stellte und nach der Abwertung etwa 275 Fr. beträgt.

Die Anträge der Bankleitung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Das Auslandsgeschäfte der schweizer. Volksbank im Betrage von rund 140 Millionen Fr. wird auf die der Bank gehörende Finanzierungs-
aktien-
/gesellschaft in Glaras (Fag) übertragen, wofür der Volksbank eine bankmässig zu verzinsende Forderung von 45 Millionen Fr. gutgeschrieben wird, wogegen die Fag jedem Stammanteil ein Anrecht am Erlös der Restforderung von rund 95 Millionen Fr. aushändigt. Der gleiche Betrag von rund 95 Millionen Fr. wird sowohl aus den Aktiven der Volksbank ausgeschieden, als auch den Passiven durch Herabsetzung

des Genossenschaftskapitals von 190'322'000 Fr. um die Hälfte auf 95'161'000 Fr. Gleichzeitig soll für das Jahr 1936 wieder eine Dividende von 10 Fr. netto für den Stammanteil oder 4% auf dem neuen, herabgesetzten Genossenschaftskapital ausgerichtet werden.

Dieser Sanierungsplan wird vom Verwaltungsrat der schweizer. Volksbank am 29. Januar 1937 beraten und zweifellos genehmigt werden, worauf er, sofern die Zustimmung des Bundesrates vorliegt, an die auf den 13. Februar nächsthin einzuberufende ausserordentliche Delegiertenversammlung (an der die Vertretung des Bundes in der Mehrheit ist) zur Genehmigung weitergeleitet wird.

Diese Lösung hat die Zustimmung des Direktoriums der schweizer. Nationalbank und des Präsidenten der eidg. Bankenkommission gefunden. Sie ist die einzige, die auf Grund des Bundesbeschlusses vom 8. Dez. 1933 in die Befugnis des Bundesrates fällt (Art. 2, Absatz 1, Ziff. 7, und Absatz 3, sowie Art. 5), also keinen Beschluss der Bundesversammlung erfordert.

Das Finanz- u. Zolldepartement beantragt daher und der Rat

b e s c h l i e s s t :

1. Der Sanierungsplan der schweizer. Volksbank wird genehmigt.
2. Das Finanz- u. Zolldepartement wird ermächtigt, den Beschluss des Bundesrates dem Verwaltungsrat der schweizer. Volksbank mitzuteilen, sobald dieser seinerseits dem Sanierungsplan zugestimmt hat.
3. An die Presse erfolgt keine Mitteilung durch die Bundeskanzlei; die schweizer. Volksbank übernimmt es, der Oeffentlichkeit nach Genehmigung des Sanierungsplanes durch den Verwaltungsrat und durch den Bundesrat eine Mitteilung zu übergeben, die vorher vom Finanz- und Zolldepartement gebilligt sein muss.

Protokollauszug an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung 5 Expl. und Kontrolle) zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,

Der Protokollführer:

